

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Herr
Wilhelm Amacker
Bundesamt für Verkehr BAV
Sektion Recht
3003 Bern

9. November 2010

Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. September 2010 haben Sie uns eingeladen, zur Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr Stellung zu nehmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Anhörung und äussern uns wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Zum neuen Bundesgesetz über die Sicherheit in Transportunternehmen (BGST)

Das Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST), auf welches sich die hier thematisierte Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (VST) stützt, wurde vom eidgenössischen Parlament am 18. Juni 2010 beschlossen. Obwohl es in Kürze in Kraft treten dürfte, erlauben wir uns, im Rahmen der Anhörung zur VST einige einleitende Bemerkungen zum Gesetz als solches anzubringen:

- Das BGST haben wir mit einiger Skepsis zur Kenntnis genommen. Der Gesetzgeber wollte ganz offensichtlich ein neues Polizeiorgan auf Stufe Bund schaffen und damit die kantonalen Polizeiorgane ergänzen, wobei aus den Materialien zum Bundesgesetz nicht klar wird, ob eine Konkurrenz – oder eine Komplementärsituation – geschaffen werden soll.
- Ausserdem hegen wir an der Verfassungsmässigkeit gewisser Bestimmungen des BGST Zweifel. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Kurzkommentar zum BGST von

Dr. Markus H.F. Mohler¹: Das BGST verletze in mehrfacher Hinsicht Verfassungsrecht und greife in die Polizeihoheit der Kantone ein.

- Sollten nicht nur die SBB, sondern sämtliche Transportunternehmen, welche die Vernehmlassungsunterlagen erhalten haben, eine eigene Transportpolizei schaffen, käme dies einer unerwünschten Zersplitterung des Polizeiwesens gleich. Eine solche Entwicklung hat sich bereits mit Erlass des Zollgesetzes abgezeichnet. Entsprechende Diskussionen über die sicherheitspolizeilichen Aufgaben des Grenzwachtkorps werden weiterhin geführt. Wir erwarten vom Bundesrat, einer weiteren Zersplitterung oder Aufweichung der kantonalen Polizeihoheit deziert entgegen zuwirken.
- Unter Berücksichtigung der für uns überwiegenden Sicherheitsinteressen erklären wir uns dennoch bereit, diese rechtlichen Bedenken zurück zu stellen. In Sinne einer begleiteten Umsetzung des BGST regen wir allerdings an, dessen heikelste Bestimmungen genau im Auge zu behalten und bei Bedarf zu revidieren. In diesen Umsetzungsprozess sind die Kantone einzubeziehen.

2. Zur Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen (VST)

- Obwohl es sich bei der vorliegenden Materie um einen Kernbereich der kantonalen Polizeihoheit handelt, wurden die dafür zuständigen Kantonsbehörden bei der Erarbeitung der Verordnung (und übrigens auch des Gesetzes) nur marginal einbezogen. Die innere Sicherheit ist gemäss Verfassung primär Sache der Kantone. Daraus darf abgeleitet werden, dass die Kantone bei der Erarbeitung von Bundesgesetzen im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit einbezogen werden und sich nicht erst im Rahmen einer Anhörung, wenn die Grundzüge des Erlasses kaum mehr verändert werden können, dazu äussern können. Dies gilt umso mehr dort, wo es sich um grundsätzliche Kompetenzen der Kantone handelt.

II. Zum Verordnungsentwurf

1. Allgemeine Bemerkungen

- Die nachfolgende Stellungnahme erfolgt ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass wir gewisse Regelungen als kaum verfassungskonform erachten.

¹ Markus H.F. Mohler, Kurzkommentar zum Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST) vom 18. Juni 2010, in: Jusletter 6. September 2010

- Andererseits enthält die Verordnung wichtige Punkte. So begrüssen wir insbesondere, dass die Transportunternehmen mit Art. 7 Abs. 5 des Entwurfs weiterhin in der Verantwortung für den Einsatz der Sicherheitsorgane bleiben.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs

- Zu Art. 4 (Zulässige Hilfsmittel und Waffen): Wir haben mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass die Mitarbeitenden der Transportpolizei nicht mit Schusswaffen ausgerüstet werden sollen. Dies ist aus unserer Sicht vor dem Hintergrund der Sicherheit der Mitarbeitenden sowie Dritter richtig und zweckmässig. Denn im Unterschied zu anderen verwandten Organisationen (wie beispielsweise das Grenzwachtkorps), die mit Schusswaffen ausgerüstet sind, betätigen sich die Mitarbeitenden der Transportpolizei in Ausübung ihrer polizeilichen Funktionen praktisch nur in geschlossenen Räumen beziehungsweise Transportmitteln. Es ist aufgrund der in kantonalen Erlassen geregelten Grundlagen für den Schusswaffengebrauch nur schwer denkbar, dass dort eine Schusswaffe eingesetzt werden kann. Denn das Risiko, dass unbeteiligte Dritte verletzt werden könnten, wäre sehr gross. Selbst in einer Notwehrsituatiton ist zu befürchten, dass es zu ungewollten Verletzungen Dritter kommen könnte. Wir bestärken deshalb im Rahmen dieser Anhörung den Bundesrat darin, auf die Ausrüstung der Mitarbeitenden der Transportpolizei mit Schusswaffen zu verzichten.
- Im Gegenzug können wir uns aber durchaus vorstellen, dass die Mitarbeitenden der Transportpolizeien mit Destabilisierungsgeräten (Taser) ausgerüstet werden. Wir haben Kenntnis davon, dass der Bund zurzeit einen Bericht über die Gefährlichkeit und die Wirksamkeit der Destabilisierungsgeräte erarbeitet. Wir regen an, den erwähnten Bericht abzuwarten und zu prüfen, ob die Mitarbeitenden der Transportpolizei mit Taser ausgerüstet werden können.
- Der Bundesrat schlägt in Artikel 8 Abs. 2 vor, dass das Personal der Transportpolizei einen Fachausweis des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie als Polizist I oder Polizistin I benötigt. Offenbar geht er stillschweigend davon aus, dass die angehenden Mitarbeitenden der Transportpolizei an den (interkantonalen) Polizeischulen der Kantone ausgebildet werden. Die Präsentation eines solchen Vorschlags erst im Zeitpunkt der Anhörung und ohne vorherige Absprache mit den Kantonen, befremdet grundsätzlich. Dies umso mehr, da die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch, an welcher die Solothurner Korpsangehörigen ausgebildet werden, ohne finanzielle Beteiligung des Bundes betrieben wird. Wir gehen davon aus, dass eine solch einseitige Vorgehensweise, welche darüber hinaus kaum der verfassungsmässigen Zuständigkeit der Kantone Rechnung trägt, nicht der grundsätzlichen Vorstellung des Bundesrates für die Zusammenarbeit mit den Kantonen im Bereich der inneren Sicherheit entspricht. Abgesehen von der Kritik am Zustandekommen dieses Vorschlags anerkennen wir jedoch, dass dieser Vorschlag eine indirekte Qualitätskontrolle ermöglicht. Denn unsere Polizeischule stellt hohe Ansprüche an alle Aspirantinnen und Aspiranten. Die Zulassung zur eidgenössischen Berufsprüfung stellt einen weiteren Qualitätsstandard sicher. Eine einheitliche und qualitativ hoch stehende Ausbildung leistet einen Beitrag für die Sicherheit der Bahnreisenden und liegt somit im Interesse unseres Landes. Schliesslich fördert die einheitliche Ausbildung

(inkl. Berufsprüfung) die Durchlässigkeit im Polizeiweisen; ein Umstand, welcher durchaus erwünscht ist.

- Zu Art. 11: Es genügt unseres Erachtens nicht, wenn bei gemeinsam und unter der Federführung der Kantone bestellten Linien ausschliesslich das BAV die genannten Berichte und Unterlagen erhält. Wir erwarten vielmehr, dass auch die mitbestellenden Kantone den Jahresbericht erhalten (Art. 11 Abs. 2). Ebenfalls sind die Kantone über wesentliche Beeinträchtigungen zu informieren (Art. 11 Abs. 3). Aus diesem Grund unterbreiten wir die beiden folgenden Änderungsanträge:

Art. 11 Abs. 2 sei wie folgt zu ergänzen:

Das Transportunternehmen und die Sicherheitsfirma erstatten dem BAV und den Kantonen, welche die jeweiligen Linien mitbestellen, jährlich bis Ende März Bericht über die Sicherheitsorgane im Vorjahr.

Art. 11 Abs. 3 sei wie folgt zu ergänzen:

Das Transportunternehmen und die Sicherheitsfirma melden dem BAV und den Kantonen, welche die jeweiligen Linien mitbestellen, umgehend Ereignisse, die die Aufgabenerfüllung wesentlich beeinträchtigen.

- Auf der Basis der uns vorliegenden Unterlagen können wir nicht abschätzen, welche Auswirkungen die neuen Regelungen auf die Kosten des öffentlichen Verkehrs haben werden. Sollten diese Verordnung zu zusätzlichen Abgeltungen für die Besteller des öffentlichen Verkehrs führen, hat sich auch der Bund an den zusätzlichen Abgeltungen zu beteiligen und die Kantonsquoten entsprechend zu erhöhen.

3. Schlussbemerkungen

Im Sinne einer abschliessenden Bemerkung fordern wir den Bundesrat auf, dafür zu sorgen, dass im Polizeiwesen keine weitere Zersplitterung stattfindet. So sind insbesondere Regelungen vorzusehen, dass nicht alle Transportunternehmen, die es sich leisten können und wollen, eine eigene Transportpolizei unterhalten.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen angemessen zu berücksichtigen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Walter Straumann
Landammann

sig.

Andreas Eng
Staatsschreiber

